



Faktenblatt 20. Dezember 2024

## **MRA (*Mutual Recognition Agreement*)**

### **Worum geht es?**

Wird ein Produkt in einem Land verkauft, muss nachgewiesen werden, dass es den Vorschriften dieses Landes entspricht. Da sich die Vorschriften von Land zu Land unterscheiden, kostet dieser Nachweis Zeit und Geld.

Die Schweiz und die EU wollen das vereinfachen. Deshalb haben sie das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement*, MRA) abgeschlossen. Dieses garantiert, dass ein Produkt, das in der Schweiz auf dem Markt ist, ohne zusätzliche administrative Verfahren auch in der EU verkauft werden darf und umgekehrt. Das Abkommen stärkt und vereinfacht die grenzüberschreitenden Produktions- und Vertriebsketten und trägt so zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz bei.

Das MRA umfasst 20 Produktsektoren (u. a. Maschinen, Medizinprodukte, elektrische Geräte, Bauprodukte, Aufzüge, pharmazeutische Produkte) und damit 73 Prozent aller in die EU ausgeführter Schweizer Industrieprodukte. Es definiert einheitliche Produktvorschriften und hält fest, dass die Konformitätsbewertung (der Nachweis, dass ein Produkt den Vorschriften entspricht) nur einmal erbracht werden muss – in der Schweiz oder in der EU. So ist es beispielsweise möglich, eine in der Schweiz hergestellte Hüftprothese oder Maschine ohne Zusatzaufwand in der Schweiz und in der EU zu verkaufen.

Weil sich die Vorschriften für Produkte laufend entwickeln, muss das MRA regelmässig aktualisiert werden. Seit Mai 2021 verweigert die EU jedoch aufgrund der nicht geregelten institutionellen Fragen die Aktualisierung für Medizinprodukte.

### **Verhandlungsergebnis**

Wie im Verhandlungsmandat vorgesehen werden die institutionellen Elemente direkt im MRA verankert. Damit wird künftig eine regelmässige Aktualisierung des Abkommens sichergestellt, wobei der Grundgedanke des Abkommens unverändert bleibt.

Zudem wird sich die Schweiz an der Marktüberwachung der EU beteiligen können, sprich an den Massnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit und -qualität. Die im MRA vorgesehenen Ausnahmen bleiben erhalten. Es handelt sich dabei um Fertigpackungen, für die die Produktvorschriften in der Schweiz von jenen in der EU abweichen.

Die Schweiz und die Europäische Kommission haben die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des Pakets festgelegt. Sie werden in diesem Rahmen eng zusammenarbeiten, um das ordnungsgemässe Funktionieren der bestehenden Binnenmarktabkommen zu gewährleisten. Insbesondere werden sie über die Umsetzung des MRA diskutieren und dabei den Bedürfnissen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen.

**Die Verhandlungsziele wurden erreicht.**

### **Bedeutung für die Schweiz**

Das MRA vereinfacht die Ausfuhr von Produkten, stärkt dadurch die Exportindustrie, trägt zur Senkung der Preise in der Schweiz bei und sichert hiesige Arbeitsplätze. Für die Schweiz ist es wichtig, einen hindernisfreien Zugang zum EU-Markt für die vom MRA abgedeckten Produkte zu haben. Dadurch lassen sich die Kosten für die Unternehmen und somit auch für die Konsumentinnen und Konsumenten senken. Ausserdem sorgt dies für einen stabilen Rechtsrahmen zwischen der Schweiz und der EU, was den Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiver macht.